

Abschnitt V

Pflichten der Hauseigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten

§ 12

Verfügung über Wohnraum

(1) Hauseigentümer, Verwalter, Mieter oder sonstige Verfügungsberechtigte dürfen Wohnraum an Dritte ohne Zustimmung des Rates der Stadt oder Gemeinde nicht überlassen.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung von Wohnraum ist nichtig, wenn die erforderliche Zustimmung des Rates der Stadt oder Gemeinde nicht vorliegt.

§ 13

Besichtigung und Freimeldung von Wohnraum

(1) Die Hauseigentümer, Verwalter, Mieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet:

- a) auf Verlangen des Rates der Stadt oder Gemeinde Auskunft zu geben über Zahl und Größe sowie Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Wohnräume und zu gestatten, daß die Räume durch Beauftragte überprüft werden;
- b) dem zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde freiwerdenden Wohnraum 8 Tage vor Auszug des Mieters mitzuteilen und gleichzeitig Zahl und Größe der Räume anzugeben.

(2) Ein Wohnraum gilt als frei, wenn er tatsächlich leer steht oder wenn ihn ein Nichtberechtigter inne hat.

Abschnitt VI

Regelung des Zuzuges

§ 14

Einschränkung des Zuzuges

(1) Der Zuzug in eine Stadt oder Gemeinde kann nur durch Beschluß des Rates des Bezirkes eingeschränkt werden.

(2) Ein solcher Beschluß ist nur zulässig, wenn die Unterbringung von Arbeitskräften volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Antragsberechtigt ist der Rat der Stadt oder Gemeinde. Der Antrag ist durch den Rat des Kreises zu bestätigen.

§ 15

Uneingeschränkter Zuzug

(1) Der Zuzug in eine Stadt oder Gemeinde bedarf trotz Einschränkung des Zuzuges nach § 14 keiner Genehmigung:

- a) bei Eheschließungen;
- b) wenn getrennt lebende Familienangehörige sich zu einem gemeinsamen Haushalt vereinigen wollen; Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Eltern und alleinstehende Kinder und Enkel;
- c) für Mitarbeiter der staatlichen Organe und der Wirtschaft, die von dem zuständigen Ministerium oder anderen zentralen staatlichen Organen in dem betreffenden Ort eingesetzt werden;
- d) wenn Personen in die Deutsche Demokratische Republik und ihren früheren Wohnort zurückkehren;
- e) bei Aufnahme in Heime, Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten;

(2) Für einzelne Städte und Gemeinden können Sonderregelungen getroffen werden,

§ 16

Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung

Eine zeitlich beschränkte Genehmigung zum Aufenthalt in einer Stadt oder Gemeinde, für die eine Einschränkung des Zuzuges nach § 14 festgelegt wurde, ist Personen zu erteilen, die

- a) als Spezial- oder Fachkräfte in einem bestimmten Ort zur Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben dringend benötigt werden;
- b) einen Beruf ausüben, der im öffentlichen Interesse liegt, wenn der zuständige Rat des Kreises die Genehmigung zur Ausübung dieses Berufes in der betreffenden Stadt oder Gemeinde gegeben hat;
- c) zum Besuch von Schulen, Hochschulen usw. sowie zur Berufsausbildung ihren Wohnsitz verlegen;
- d) in einem am Ort befindlichen Krankenhaus, einer Heilanstalt usw. behandelt werden müssen.

§ 17

Erteilung der Zuzugsgenehmigung

Wird einer Person, die auf Grund des § 16 Buchstaben a und b eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Stadt oder Gemeinde erhalten hat, eine Wohnung zugewiesen, so ist eine Zuzugsgenehmigung zu erteilen; Der Zuzug ist auf Antrag auch Ehegatten und Kindern zu erteilen.

Abschnitt VII

Beschwerdeverfahren

§ 18

(1) Gegen die von den Räten der Städte und Gemeinden zur Durchführung dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei der Stelle erhoben werden, die die Maßnahmen angeordnet hat.

(2) Gibt der Rat der Stadt oder Gemeinde der Beschwerde nicht statt, so ist diese innerhalb von 7 Tagen an den Rat des Kreises mit der Begründung der Ablehnung weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 19

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) In begründeten Fällen kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen bis zur Entscheidung über die eingereichte Beschwerde von den im § 18 genannten staatlichen Organen ausgesetzt werden.

(3) Der Beschwerdeführer ist auf Verlangen zu hören, bevor über seine Beschwerde endgültig entschieden wird.

Abschnitt VIII

Ordnungsstrafverfahren

§ 20

Ordnungsstrafen

Wer

1. die Besichtigung von Wohnraum nicht gestattet oder dessen Freiwerden nicht meldet;
2. Wohnraum ohne schriftliche Zuweisung des Rates der Stadt oder Gemeinde einem Dritten überläßt oder bezieht;
3. dem Rat der Stadt oder Gemeinde falsche Auskünfte erteilt oder unwahre Angaben macht, die geeignet sind, ihm ungerechtfertigte Vorteile bei der Lenkung und Verteilung des Wohnraumes zu verschaffen;